

9. Februar 1995

ANTRAG

der Abgeordneten Kurzreiter und Schütz

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend Erlassung eines NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetzes, LT 265/F-14

Die Vorlage der Landesregierung wird wie folgt geändert:

- „1. Nach dem Titel des Gesetzes wird die Überschrift Artikel I eingefügt.
2. Im § 3 entfallen die Absätze 5 und 6.
3. § 4 Abs.2 lautet:
„(2) Die Gemeinden haben von den eingehobenen Abgaben den Fleischuntersuchungsorganen die ihnen zustehenden Beträge zusätzlich Umsatzsteuer auszuführen. Das nicht in einem Dienstverhältnis zu einer Gemeinde stehende Fleischuntersuchungsorgan kann den ihm zustehenden Fleischuntersuchungsorganaufwand zuzüglich Umsatzsteuer mit dem Betrieb direkt verrechnen. In diesem Fall hat die Gemeinde nur den Zuschlag gemäß § 3 Abs.1 Z 3 ohne Umsatzsteuer einzuheben. Steht das Fleischuntersuchungsorgan in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde, so steht dieser der Fleischuntersuchungsorganaufwand einschließlich der Weggebühr zu“.
4. Im § 9 Z 6 lautet der Klammerausdruck: „(§ 4 Abs.5)“.

5. § 11 und die Anlage entfallen.

6. Nach § 10 wird folgender Artikel II angefügt:

**„Artikel II
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 10 am 1. November 1994 in Kraft.

(2) Eine Verordnung gemäß § 3 kann erstmalig rückwirkend mit 1. November 1994 in Kraft gesetzt werden.“